

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die LandEnergie-Stromversorgung der Maschinenringe Deutschland GmbH



1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

1.1 Die Lieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers voraus. Für Abnahmestellen mit Lastgangzähler (Leistungsmessung) ist ein gesonderter Stromliefervertrag abzuschließen. Unabhängig von den nachstehenden Festlegungen gelten die jeweilig gültigen Bedingungen des Anschlussvertrags mit dem örtlichen Netzbetreiber.

1.2 Falls der örtliche Netzbetreiber die Belieferung von einem mit dem Stromkunden abzuschließenden Netznutzungsvertrag oder Netzanschlussvertrag abhängig macht, schließt LandEnergie diesen Vertrag in Ihrem Namen. Ihre Zustimmung zu den Bedingungen des Stromliefervertrages umfasst die hierzu notwendige Vollmacht. Die für die Netznutzung anfallenden Kosten trägt LandEnergie auf eigene Rechnung.

2. Lieferung

2.1 Mit Zustandekommen dieses Vertrages liefert LandEnergie Ihnen Ihren gesamten Strombedarf an die im Antragsformular angegebene Abnahmestelle.

2.2 Geliefert wird Drehstrom mit einer Nennspannung von 400/230V und einer Nennfrequenz von 50Hz in marktüblicher Qualität am Ende des Hausanschlusses.

2.3 Die Verpflichtung zur Lieferung ruht, solange LandEnergie oder der jeweilige Netzbetreiber an Erzeugung, Bezug oder Fortleitung der Energie durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände gehindert ist, deren Beseitigung wirtschaftlich unzumutbar ist. Die Lieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrochen werden; der Netzbetreiber wird Sie hiervon rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten, sofern dies zumutbar möglich ist und die Beseitigung der Unterbrechung dadurch nicht verzögert wird. Der Netzbetreiber kann die Lieferung fristlos einstellen, wenn die Einstellung der Stromversorgung erforderlich ist, um Beeinflussung der Messeinrichtung oder störende Netzzrückwirkungen zu verhindern oder um unmittelbare Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.

2.4 Ihr Stromverbrauch wird mittels der durch den Messstellenbetreiber verbauten Zählertechnik gemessen. Von Ihnen veranlasste Kosten für Veränderungen des Anschlusses sind von Ihnen zu tragen. Über den Umfang der Maßnahmen und den Anschlusskostenbeitrag ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung erforderlich.

3. Lieferbeginn, Laufzeit, Kündigung

3.1 Der Stromliefervertrag kommt durch ausdrückliche Bestätigung durch LandEnergie in Textform unter Angabe des Lieferbeginns zustande, i.d.R. max. 12 Wochen nach Auftragseingang. Voraussetzung hierfür ist das Freiwerden des Vertrages beim vorherigen Stromversorger. Sollte die Belieferung grundsätzlich oder zu dem gewünschten Zeitpunkt aus von LandEnergie nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein, werden Sie innerhalb dieser Frist benachrichtigt. In diesem Fall kommt kein Vertrag zustande.

3.2 Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten, sofern nicht einzelvertraglich eine andere Laufzeit vereinbart wurde. Er verlängert sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende der vereinbarten Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Eine Kündigung bedarf generell der Schriftform. LandEnergie behält sich das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund vor.

3.3 Bei einem Umzug endet dieser Vertrag nicht automatisch. Er bedarf einer schriftlichen Kündigung mit Angabe des Auszugsdatums.

3.4 Wenn Sie auch unter Ihrer neuen Anschrift weiter auf der Grundlage dieses Vertrages beliefert werden möchten, teilen Sie dies LandEnergie unverzüglich und schriftlich, unter Angabe der von LandEnergie benötigten Daten mit.

3.5 Wünschen Sie den Eintritt einer anderen Person in den laufenden Vertrag (z.B. durch Nachfolger im Gewerbebetrieb), so müssen Sie dies schriftlich mit LandEnergie vereinbaren.

3.6 Wird der Bezug von Elektrizität bei Umzug, Versorgerwechsel oder in anderen Fällen ohne schriftliche Kündigung eingestellt, bleiben Ihre Zahlungspflichten (Grundpreis, Arbeitspreis gem. durch Messeinrichtung angezeigtem Verbrauch und sämtliche anderen Verpflichtungen) bestehen.

4. Preise

4.1 Die Preise entnehmen Sie dem jeweils gültigen Preisblatt und den darin genannten Abrechnungsbedingungen. Zum reinen Strompreis werden Steuern, Abgaben, Umlagen oder ähnliche durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen vorgegebene Belastungen hinzugerechnet.

4.2 Bei einer Kostensteigerung durch Steuern, Abgaben, Umlagen, oder ähnliche durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen vorgegebene Belastungen ist LandEnergie berechtigt, die jeweilige Kostensteigerung unmittelbar an Sie weiter zu berechnen. Die vereinbarten Preise werden entsprechend ermäßigt, falls die zu zahlenden Steuern Abgaben, Umlagen, oder ähnliche durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen vorgegebene Belastungen ermäßigt werden oder wegfallen. Hierunter fallen z.B. Gesetzliche Bestimmungen zur Förderung regenerativer Energie (EEG) sowie zum Schutz von Kraftwärmekoppelungsanlagen (KWKG). Die Höhe dieser Umlagen, insbesondere EEG und KWKG wird von den Übertragungsnetzbetreibern jeweils am 15. Oktober für das folgende Kalenderjahr veröffentlicht. Diese Umlagen werden in Ihrer jährlichen Stromabrechnung mit den jeweils gültigen Werten für das Kalenderjahr berechnet.

4.3 Die durch die Regulierungsbehörden genehmigten Netznutzungsentgelte des jeweiligen Netzbetreibers werden zum Verbrauchspreis hinzugerechnet. Im Fall einer nachträglichen Änderung der Höhe der Netznutzungsentgelte behält sich LandEnergie vor, diese Preisdifferenz entsprechend nachzuberechnen.

4.4 LandEnergie ist außerdem bei Änderung der Marktverhältnisse zu einer Preisanpassung berechtigt, worüber Sie mind. 6 Wochen vor Inkrafttreten informiert werden. In diesem Fall haben Sie das Recht, den Stromliefervertrag binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Erhöhung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Diese Regelung gilt nicht für LandEnergie-Fix-Verträge.

5. Ablesung

5.1 Ihr Zählerstand wird von Ihrem Messstellenbetreiber oder Messstellendienstleister abgelesen oder auf Verlangen durch Selbstablesung ermittelt. Den hierzu Beauftragten gestatten Sie nach Terminvereinbarung Zutritt zu Ihren Räumlichkeiten, soweit dies für die Ablesung oder das Auswechseln der Messeinrichtung erforderlich ist.

5.2 Wird dem Beauftragten die Ablesung nicht ermöglicht oder kommen Sie der Aufforderung zur Selbstablesung nicht innerhalb von 10 Tagen nach, kann LandEnergie und / oder der Netzbetreiber den Verbrauch aufgrund der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse werden dabei angemessen berücksichtigt.

6. Abrechnung und Bezahlung

6.1 Der Abrechnungszeitraum wird von LandEnergie festgelegt und sollte 12 Monate nicht wesentlich überschreiten. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich, sofern LandEnergie der Zähler-

stand des Netzbetreibers vorliegt und nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird.

6.2 Die Abrechnung Ihres Stromverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Art und Messung Ihres Stromzählers. Im Zweifel rechnet LandEnergie den Stromverbrauch entsprechend der Abrechnung des Netzbetreibers ab.

6.3 LandEnergie kann für den Stromverbrauch monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Diese werden anteilig entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Bei Preisänderungen werden die Abschlagszahlungen entsprechend angepasst.

6.4 Einwände gegen Rechnungen und Vorauszahlungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit offensichtliche Fehler vorliegen. Gegen Ansprüche von LandEnergie kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6.5 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt LandEnergie den Verbrauch aus dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

6.6 Voraussetzung für die Strombelieferung ist, dass Sie LandEnergie ein SEPA-Lastschriftmandat für Ihr Konto erteilen. Im Falle von unberechtigten Bankrücklastschriften kann LandEnergie zusätzlich zur Bankgebühr eine Bearbeitungsgebühr in angemessener Höhe erheben. Sollten Sie das SEPA-Lastschriftmandat zurücknehmen, ist LandEnergie berechtigt, den Vertrag jeweils zum Ende des laufenden Monats mit einer Frist von acht Wochen zu kündigen und die Belieferung zu diesem Zeitpunkt einzustellen. LandEnergie ist insbesondere berechtigt, die Stromlieferung fristlos einzustellen und den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zu kündigen, wenn Sie Zahlungen trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung nicht geleistet haben, mit 2 monatlichen Abschlagszahlungen – aus aktuellen oder früheren Monaten – in Verzug sind oder wenn über Ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wurde. Im Verzugsfall berechnet LandEnergie die gesetzlichen Verzugszinsen unter Vorbehalt weitergehenden Schadenersatzes.

7. Haftung

7.1 Die Haftung einer Partei sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegenüber der anderen Partei für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für die Schäden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

7.2 Der Geschädigte hat den Schaden LandEnergie oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen unverzüglich mitzuteilen.

7.3 Ab dem Zeitpunkt, in welchem Sie Kenntnis über den Schaden und die Umstände erlangen, sind Schadenersatzansprüche ein Jahr lang geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind jegliche Ansprüche verjährt. Die Verjährung endet spätestens zwei Jahre nach dem schädigenden Ereignis. Schweben Verhandlungen über den Schadenersatz, wird die Verjährung gem. § 203 BGB gehemmt.

7.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8. Streitbeilegungsverfahren

8.1 LandEnergie ist verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden richten Sie bitte an: Maschinenringe Deutschland GmbH - LandEnergie, Ottheinrichplatz A 117, 86633 Neuburg. Weitere Informations- und Kommunikationswege sind unter www.landenergie.de veröffentlicht.

8.2 Jeder Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn LandEnergie der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem ENWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

8.3 Die Schlichtungsstelle ist zu erreichen unter Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, www.schlichtungsstelle-energie.de, info@schlichtungsstelle-energie.de.

8.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Ihre Daten werden für die interne Weiterverarbeitung und eigene Werbezwecke von uns gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt. Sofern es erforderlich ist, werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen (z.B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben.

9.2 Der Eintritt eines anderen Unternehmens in den Vertrag an Stelle von LandEnergie ist ohne Ihre Zustimmung möglich; in diesem Fall können Sie das Vertragsverhältnis binnen 4 Wochen ab Kenntnisnahme mit Wirkung zum Eintritt des Unternehmens kündigen.

9.3 Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden und /oder Zusagen jeglicher Art bedürfen der Schriftform.

9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

9.5 Der Gerichtsstand ist, für den Fall, dass Sie ein Kaufmann im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sind, für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Neuburg/Donau.

9.6 Änderungen dieser Vertragsbestimmungen werden Ihnen mitgeteilt. Ihr Einverständnis mit der Neufassung der Bedingungen gilt als erklärt, wenn Sie nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen der Geltung der neuen Bedingungen schriftlich widersprechen. Hierauf werden Sie von LandEnergie zu Beginn der Frist besonders hingewiesen.

Stand 01112013

